



## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des NationalratesDr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

R 20.2.1986

Von: 20. FEB. 1986  
Verteilt: 25. FEB. 1986

Dr. K. W. W.

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

R-ITP-ZB-4311

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 367

Datum

20.2.1986

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Österreichische Industrie-Holding Aktien-  
gesellschaft und über eine Änderung des  
Arbeitsverfassungsgesetzes  
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stel-  
lungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Infor-  
mation.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:

iA

Beilagen



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr  
Sektion V

Annagasse 5  
1010 Wien

Ihre Zeichen  
GZ 510.030/13-V/  
1/86

Unsere Zeichen  
R-ITP/Go/Fö

Telefon (0222) 65 37 65  
Durchwahl 367

Datum  
1986-02-14

Betreff

Stellungnahme des Österreichischen  
Arbeiterkammertages zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes über die Österreichische  
Industrie-Holding Aktiengesellschaft und  
über eine Änderung des Arbeitsverfassungs-  
gesetzes

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt grundsätzlich die Neuorganisation der verstaatlichten Industrie im Sinne der Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf.

Im einzelnen nimmt der Österreichische Arbeiterkammertag wie folgt Stellung:

Zu § 2 (1):

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt die Absicht, die Österreichische Industrie-Holding AG (ÖIHAG) zu einer schlagkräftigen Konzernholding zu machen.

Allerdings gibt der Österreichische Arbeiterkammertag zu bedenken, daß durch die vorliegende Formulierung der Konzernbegriff auf die Fälle des Beherrschungsvertrages und der Eingliederung beschränkt (denn nur in diesen Fällen besteht ein Weisungsrecht) und somit der nach dem Aktiengesetz weitere Konzernbegriff (unter einheitlicher Leitung) eingeschränkt wird. Der Österreichische Arbeiterkammertag strebt im Sinne der Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen einen möglichst weiten Konzernbegriff an und befürchtet eine Präjudizierung allfälliger künftiger Konzernrechtsregelungen durch diesen Passus.

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2. Blatt

Der Österreichische Arbeiterkammertag schlägt daher vor, den Hinweis, daß die ÖIHAG für die Konzernunternehmen verbindliche Richtlinien erlassen kann, in die erläuternden Bemerkungen, nicht aber in den Gesetzestext aufzunehmen.

Im Falle der Beibehaltung des vorliegenden Gesetzestextes ist der Österreichische Arbeiterkammertag der Auffassung, daß es sich eindeutig um eine Sonderbestimmung, die nur auf die ÖIHAG anzuwenden ist, handelt.

Zu § 2:

Der Österreichische Arbeiterkammertag ist weiters der Ansicht, daß - um bezüglich der Nennung der Firmen in der Anlage in Zukunft flexibel sein zu können - allfällige Änderungen der Anlage mittels Verordnung erfolgen sollen.

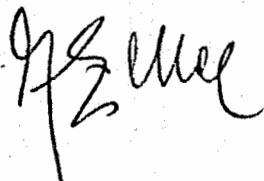
§ 2 (3) sollte daher lauten:

Die Anlage nach § 2 (1) ist Gegenstand einer Verordnung, für deren Erlassung der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig ist.

Zu § 5:

Der Österreichische Arbeiterkammertag ist der Auffassung, daß eine wirksame Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der ÖIHAG gewährleistet sein soll. In diesem Sinne fordert der Österreichische Arbeiterkammertag das Recht, ein Drittel der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden. § 110 Abs. 1-5 des Arbeitsverfassungsgesetzes soll, wie in der Gesetzeslage vorgesehen, nicht zur Anwendung kommen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

